

Sehr geehrte Frau Brodkorb,

die Energierechtsnovelle liefert den Startschuss zur notwendigen Flexibilisierung der Niederspannungsebene. Die über die 4 Vertreter der VNB repräsentierten Netzbetreiber treiben dabei sowohl in ihrer Funktion des Netzbetreibers als auch des grundzuständigen Messstellenbetreibers die dafür notwendigen Aufgaben intensiv in ihren Häusern voran.

Für das Gelingen und für die Weiterentwicklung der Energierechtsnovelle **regen wir die Fortsetzung unserer konstruktiven Gespräche an.**

Insbesondere bedarf es eines einheitlichen Verständnisses zum Umgang mit solaren Stromspitzen und zur Systemstabilität. Vor dem Hintergrund des an die VNB gerichteten Schreibens der BNetzA vom 27.03.2025 zur Sicherstellung der Steuerungsfähigkeiten möchten wir auf das von uns im Juli 2024 vorgestellte gestufte Vorgehen bei der Steuerung von Erzeugungsanlagen zurückkommen.

Folgende Themenfelder sind für uns entscheidend:

**1. Zeitplan für Rollout der Steuerungseinrichtung nicht realistisch:**

Die mit der Novelle angeführten Quoten in § 45 MsbG entsprechen nicht einem realistischen Rollout-Zeitplan und müssen angepasst werden. Die Voraussetzungen für eine netzdienliche Steuerung sind noch nicht gegeben, selbst wenn bereits erste Steuerboxen zertifiziert sind, denn:

- es fehlt an den notwendigen E2E-Prozessen
- die Back-End-Systeme der VNB und der Messstellenbetreiber für das Steuern müssen angepasst werden
- die Festlegung von wenigen klaren Standards und die vollständige Klärung von Schnittstellen zwischen allen beteiligten Markakteuren, insbesondere gegenüber den Kunden, muss abgeschlossen sein
- für einen massenfähigen Rollout müssen die notwendigen Stammdaten- und Formatanpassungen erarbeitet, konsultiert und in den Unternehmen umgesetzt werden. Aufgrund des komplexen Sachverhaltes wird das Verfahren voraussichtlich länger als 1 Jahr dauern.

Daher kann das Steuern über die iMS massengeschäftstauglich frühestens in 2027 erfolgen. Hierzu wäre aus unserer Sicht neben der Verlängerung des agilen Rollouts nach § 31 MsbG auch die Klarstellung in § 45 MsbG erforderlich, dass bis zum 31. Dezember 2027 die Verpflichtung auch dann als erfüllt gilt, wenn ein intelligentes Messsystem eingebaut wird, die Steuerfunktion allerdings erst später ergänzt wird. Das Vorgehen sichert zudem, dass frühzeitig umfangreiche netzdienliche Daten erhoben werden, um den Steuerungs-Rollout zu priorisieren.

**2. Bestandsschutz für Steuerungstechnik bei Anlagen >100 kW sicherstellen:**

Ein zukunftstaugliches gesamtheitliches Steuerungskonzept bedarf der Berücksichtigung von bestehenden Technologien, die bereits heute in höheren Leistungsklassen und Netzebenen im Einsatz sind. Die Nutzung bestehender Technologien muss weiterhin möglich sein, um die Steuerungsfähigkeit der Netzbetreiber nicht zu reduzieren. Dieser Bestandsschutz für größere Anlagen wäre zusätzlich im EEG zu regeln.

**3. Umsetzungsfragen zur "Steuerung am Netzanschlusspunkt" vor Massenrollout klären:**

Die Steuerung am Netzanschlusspunkt zur Sicherstellung der Systemstabilität auch im Niederspannungsnetz ist ein neues Konzept, für das es ein einheitliches Verständnis braucht. Insbesondere sind die Koordinierung und die jeweiligen Pflichten zwischen Anschlussnehmern und Anschlussnutzern zu klären. In diesem Zusammenhang sind zudem die Regelungen zu § 14a (BNetzA-Festlegung) und Redispatch (EnWG § 13a) im Hinblick auf die Steuerung am Netzanschlusspunkt, z.B. hinsichtlich der Entschädigungsregelungen, zu überarbeiten.

Gerne stehen die Unterzeichner mit ihren umfangreichen Erfahrungen aus Pilot- und Umsetzungsprojekten zur Verfügung.

Dr. Erik Landeck

Dr. Martin Konermann

Torsten Maus

Dr. Stefan Richter